

**Synopse der geänderten Artikel bzw. Paragraphen der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Kall vor und nach der geplanten 1. Änderung**

alte Fassung	neue Fassung																																	
<p><b>§ 14 a</b> <b>Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft</b></p>	<p><b>§ 14 a</b> <b>Einwohnergleichwerte</b></p>																																	
<p>Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft sowohl für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke als auch Wohnungen in einem Mehrfamilienhaus zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur bezogen auf das Restmüllgefäß und weitere Abfallbehältnisse wie z.B. die Altpapiertonne, Biotonne gemeinsam zugelassen, d.h. wird ein gemeinsames Restmüllgefäß zugeteilt, so werden auch die übrigen Abfallgefäße nur noch einmal für beide Grundstücke bereitgestellt. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 ff BGB.</p>	<p>(1) Für die Ermittlung von Einwohnergleichwerten gilt die nachfolgende Regelung (angefangene Einheiten werden als volle gezählt):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Unternehmen/Institution</th> <th>je Platz/ je Beschäftigten/ Bett</th> <th>Einwohnergleichwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Krankenhäuser, Kliniken u.a. Einrichtungen</td> <td>je Platz</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>b) Öffentlichen Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter, kirchliche Einrichtungen</td> <td>je 3 Beschäftigten</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>c) Schulen, Kindergärten</td> <td>je 10 Schüler/Kinder</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>d) Speisewirtschaften, Imbissstuben</td> <td>je Beschäftigten</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind: Eisdielen</td> <td>je Beschäftigten</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>f) Beherbergungsbetriebe</td> <td>je 4 Betten</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel</td> <td>je Beschäftigten</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>h) Sonstige Einzel- und Großhandel</td> <td>je Beschäftigten</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe</td> <td>je Beschäftigten</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>j) Campingplätze</td> <td>Je 5 Stellplätze</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>	Unternehmen/Institution	je Platz/ je Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert	a) Krankenhäuser, Kliniken u.a. Einrichtungen	je Platz	1	b) Öffentlichen Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter, kirchliche Einrichtungen	je 3 Beschäftigten	1	c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	1	d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4	e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind: Eisdielen	je Beschäftigten	2	f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1	g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2	h) Sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5	i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5	j) Campingplätze	Je 5 Stellplätze	1
	Unternehmen/Institution	je Platz/ je Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert																															
	a) Krankenhäuser, Kliniken u.a. Einrichtungen	je Platz	1																															
	b) Öffentlichen Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter, kirchliche Einrichtungen	je 3 Beschäftigten	1																															
	c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	1																															
	d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4																															
	e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind: Eisdielen	je Beschäftigten	2																															
	f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1																															
	g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2																															
	h) Sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5																															
	i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5																															
	j) Campingplätze	Je 5 Stellplätze	1																															
	<p>(2) Beschäftigter im Sinne des § 14 a sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B.: Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.</p>																																	
	<p>(3) Für Friedhöfe, Campingplätze, Schützenheime u.ä. Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung setzt die Gemeinde am tatsächlichen Müllaufkommen orientierte Einwohnergleichwerte fest.</p>																																	
	<p>(4) In Fällen, für die Absätze 1-3 keine Regelung enthalten, gilt Absatz 3 entsprechend.</p>																																	
	<p>(5) Weist ein nach Einwohnergleichwerten veranlagtes Unternehmen nach, dass für das im Einwohnergleichwertverfahren zur Verfügung gestellte Gefäßvolumen nicht entsprechende Abfälle anfallen, so kann die Gemeinde auf Antrag die veranlagten Einwohnergleichwerte bis zu 50 % kürzen.“</p>																																	
<p><b>§ 13</b> <b>Abfallbehälter und Abfallsäcke</b></p>	<p><b>§ 14 b</b> <b>Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft</b></p>																																	
	<p>Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft sowohl für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke als auch Wohnungen in einem Mehrfamilienhaus zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur bezogen auf das Restmüllgefäß und weitere Abfallbehältnisse wie z.B. die Altpapiertonne, Biotonne gemeinsam zugelassen, d.h. wird ein gemeinsames Restmüllgefäß zugeteilt, so werden auch die übrigen Abfallgefäße nur noch einmal für beide Grundstücke bereitgestellt. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 ff BGB.</p>																																	
<p><b>§ 13</b> <b>Abfallbehälter und Abfallsäcke</b></p>	<p><b>§ 13</b> <b>Abfallbehälter und Abfallsäcke</b></p>																																	
<p>Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen: h) Windsäcke mit einem Fassungsvermögen von 50l.</p>	<p>Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen: h) Windsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70l.</p>																																	